

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2356

vom 7. Dezember 2004

Grundsätze für das Vorgehen bei Kündigungen an den Schulen des Kantons und der Gemeinden infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen

Die sinkenden Geburtenzahlen der letzten Jahre beginnen sich an den Schulen der Gemeinden und des Kantons in Form von rückläufigen Klassenzahlen auszuwirken. Das bewirkt einen Rückgang der zu erteilenden Unterrichtsstunden und kann letztlich zu Reduktionen der Unterrichtspensen einzelner Lehrerinnen und Lehrer, zu Aufhebungen von Stellen oder zu Kündigungen aus organisatorischen Gründen führen.

§ 1 Absatz 1 Buchstabe c des Personalgesetzes vom 25. September 1997 (Personalgesetz) schliesst in seinem Geltungsbereich die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden ein. Gemäss § 6 Personalgesetz bestimmt der Regierungsrat die Personalpolitik, soweit diese nicht durch Gesetz und Dekret bestimmt ist.

Nach § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz kann die Anstellungsbehörde das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereiches ablehnt oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist. Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass in sämtlichen Schulen des Kantons diese gesetzliche Bestimmung sowohl was den Ablauf des Verfahrens betrifft als auch in Bezug auf die personalrechtlichen Konsequenzen bei rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahlen einheitlich angewendet wird.

Die kantonalen Vorgaben zur Klassen- und Kursbildung sind weiterhin einzuhalten. Gleichzeitig erwartet der Regierungsrat von den Anstellungsbehörden (Schulleitung oder Schulrat), dass alle nachfolgend aufgezeigten Massnahmen ausgeschöpft werden, um Kündigungen, sofern möglich, stets zu vermeiden:

1. Müssen Schulen infolge rückläufiger Schülerinnen- und Schülerzahlen Unterrichtslektionen abbauen, sind vorerst die in der Stundenbuchhaltung der Lehrerinnen und Lehrer vorhandenen Mehrstunden durch ein entsprechend reduziertes Pensum abzubauen. Eine Auszahlung von Mehrstunden erfolgt lediglich in Ausnahmefällen. Mehrstunden dürfen nicht erteilt werden. Sind aufgrund der Fächerkombination oder aus anderen Gründen Mehrstunden zu leisten, müssen diese im folgenden Schuljahr, in begründeten Fällen spätestens in den zwei folgenden Schuljahren, durch eine entsprechende Reduktion des Pensums abzubauen.
2. Befristete Anstellungsverhältnisse sind, sofern es sich nicht um Anstellungsverträge von Lehrerinnen und Lehrern mit einem Diplom der entsprechenden Schulart handelt und die nicht länger als 48 Monate angestellt sind, nicht mehr zu verlängern.
3. Bei Lehrerinnen und Lehrern mit unbefristetem Anstellungsvertrag oder mit einem Diplom der entsprechenden Schulart und einem befristeten Anstellungsverhältnis von über 48 Monaten Dauer, sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - 3.1. Die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer sind auf die Möglichkeit der Vorpensionierung aufmerksam zu machen. Bei einer vorzeitigen Teilpensionierung dürfen die prozentualen Anteile dieser Vorpensionierung und der Weiterbeschäftigung zusammen den früheren Beschäftigungsgrad nicht übersteigen. Eine Weiterbeschäftigung nach der Vor- oder der ordentlichen Pensionierung wird ausgeschlossen.
 - 3.2. Die Schulbehörden klären mit den Lehrerinnen und Lehrern ab, ob eine freiwillige Reduktion des Beschäftigungsgrades möglich ist. Die Entscheidung bezüglich freiwilliger Pensenreduktion liegt bei der einzelnen Lehrerin und dem einzelnen Lehrer und kann nicht durch einen Beschluss des Konvents, der Schulleitung oder des Schulrates herbeigeführt werden.
 - 3.3. Sind trotz den beschriebenen Massnahmen Kündigungen aus organisatorischen Gründen nach § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz unvermeidbar, hat die Anstellungsbehörde die Kündigungen anhand der in dieser Reihenfolge aufgeführten, objektiven Kriterien vorzunehmen:

1. **Materielle Unterrichtsbefähigung**

Die Anstellungsbehörde kann bei Lehrpersonen, deren Unterrichtsbefähigung (pädagogische Kompetenz, Fachwissen, Sozialkompetenz) als unbefriedigend beurteilt wird, von den Kriterien gemäss Ziffern 2-4 hienach abweichen.

2. **Dienstalter:** Die Lehrperson mit den wenigsten Dienstjahren im Kanton an der entsprechenden Schulstufe erhält die Kündigung.

Sind von 2) mehrere Personen betroffen

3. **Lebensalter:** Die jüngere Lehrperson erhält die Kündigung.

Sind auf der Sekundarstufe I oder II mehrere Personen gleich alt:

a. **Formale Unterrichtsbefähigung:**

Unterrichtsbefähigung im erteilten Fach: Die Kündigung erhält die Lehrperson ohne Unterrichtsbefähigung im zu erteilenden Fach bzw. ohne stufengerechte Ausbildung. Sind auf der Kindergarten- oder Primarstufe mehrere Personen gleich alt oder haben auf der Sekundarstufe I oder II mehrere gleich alte Personen keine entsprechende Unterrichtsbefähigung:

b. **Unterstützungspflichten:**

Gekündigt wird derjenigen Lehrperson, die keine bzw. weniger schwerwiegende Unterstützungspflichten hat.

3.4 Die Anstellungsbehörde kann Lehrpersonen, deren Weiterbeschäftigung für die Aufgabenerfüllung der Schule eine besondere Rolle durch ihre erworbenen Qualifikationen zukommt, nach Zustimmung durch die BKSD von der Anwendung der oben erwähnten Kriterien ausnehmen.

3.5. Ist eine Kündigung oder eine Änderung des Anstellungsvertrages notwendig, klärt die Anstellungsbehörde ab, ob der betroffenen Lehrerin oder dem betroffenen Lehrer ein anderer zumutbarer Arbeitsbereich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Anstellungsbehörde zugewiesen werden kann.

4. Die Lehrerinnen und Lehrer sind durch die Anstellungsbehörde folgendermassen zu informieren:
- a. Die Lehrerinnen und Lehrer sind im Hinblick über die Stellensituation an der Schule, an welcher sie unterrichten, möglichst frühzeitig auf allfällige Massnahmen im Personalbereich zu informieren.
 - b. Die möglicherweise von einer Reduktion ihrer Unterrichtspensen oder einer Kündigung betroffenen Lehrerinnen und Lehrer müssen, wenn immer möglich bis Ende Februar, spätestens bis Ende März, angehört werden. Sie sind gegebenenfalls über die Möglichkeit eines geänderten Anstellungsvertrages in einem anderen zumutbaren Aufgabenbereich derselben Anstellungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
 - c. Vor dem Entscheid der Anstellungsbehörde und der formellen Eröffnung einer Kündigung sind die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer anzuhören. Im Rahmen der Anhörung wird ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
 - d. Bis zum 20. April müssen allfällige Kündigungen schriftlich und begründet den betreffenden Lehrerinnen und Lehrern mittels Einschreiben zugestellt sein.
 - e. Das Amt für Volksschulen versucht für den Volksschulbereich, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für den Bereich der gewerblich-industriellen Berufsfachschulen und der Personaldienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für den Bereich der übrigen weiterführenden Schulen, die von einer Kündigung betroffenen Lehrerinnen und Lehrer an andere Anstellungsbehörden zu vermitteln.
5. Der Personaldienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektionen steht sowohl den Lehrerinnen und Lehrern als auch den Schulbehörden für allfällige Fragen zur Verfügung.

: // :

1. Der Regierungsrat beschliesst die Massnahmen gemäss Ziffern 1-5.
2. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Finanz- und Kirchendirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat einen Vorschlag betreffend Auflösung des Dienstverhältnisses durch eine zwangsweise Vorpensionierung vorzulegen.

Verteiler:

- Schulräte des Kantons Baselland (durch besonderes Schreiben der BKSD)
- Schulleitungen des Kantons Baselland für sich und zum Aushang in den Lehrerinnen- und Lehrerzimmern (durch besonderes Schreiben der BKSD)
- Herr Alfred Fetz, Vorsteher der Schulratspräsidentenkonferenz, Auf den Hallen 22, 4104 Oberwil (durch besonderes Schreiben der BKSD)
- VSL BL Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Basel-Landschaft (durch besonderes Schreiben der BKSD)
- Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland LVB, 4102 Binningen (durch besonderes Schreiben der BKSD)
- Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD Region Basel, Rebgasse 1, 4005 Basel (durch besonderes Schreiben der BKSD)
- Schulen des KV Basel-Landschaft (durch besonderes Schreiben der BSKD)
- Herr Christoph Bucher, Leiter Kantonales Personalamt
- Herr Urs Albrecht, Vorsteher der Schulleiterkonferenz der Gymnasien, Gymnasium, 4142 Münchenstein
- Herr Christian Studer, Leiter Amt für Volksschulen
- Herr Niklaus Gruntz, Leiter Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Personaldienst BKSD
- alle Direktionen
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (3)

Der Landschreiber:

